

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Informatik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten¹
(SPO Inf-Ba/FHK)**

Vom 19. Februar 2007

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 06. März 2013

Aufgrund von Art. 13, Art. 58 Abs. I, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. I Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, nachfolgend „Hochschule Kempten“ folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 10. Januar 1995 (KWMBI 1995 S. 476), in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studenten zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Informatik zu befähigen und zu qualifizieren.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, die für den Entwurf, die Implementierung und den Betrieb von komplexen informationsverarbeitenden Systemen in unterschiedlichen Anwendungsfeldern erforderlich sind. Das Informatikstudium fördert zudem die für die berufliche Praxis notwendige Fähigkeit zur Kommunikation und Teamarbeit sowie das Verantwortungsbewusstsein für den Umgang mit moderner Informationstechnik.
- (3) Der Bachelorstudiengang Informatik ist auch die Basis und Zugangsvoraussetzung für eine anwendungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudiengang Angewandte Informatik.

¹ Redaktionelle Anpassung mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 26.09.2012

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Das Basisstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. ²Das Vertiefungsstudium umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester im Umfang von 20² Wochen, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (3) Zur Vertiefung des Fachwissens werden ab dem sechsten Studiensemester folgende Schwerpunkte angeboten:
 1. Praktische Informatik
 2. Wirtschaftsinformatik
 3. Game Engineering³
- (4) Vor Aufnahme des Studiums soll eine mindestens sechswöchige dem Studienziel dienende fachpraktische Tätigkeit (Vorpraxis) abgeleistet werden.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflichtfächer, die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer des Vertiefungsstudiums und deren Zuordnung zu den Schwerpunkten, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, sowie die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Von der Zuordnung der einzelnen Fächer des Vertiefungsstudiums zum 3. und 4. Studiensemester oder 6. und 7. Studiensemester kann durch den Studienplan im begründeten Einzelfall abgewichen werden.⁴
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studienganges verbindlich sind.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ in den Schwerpunkten angeboten werden. ⁵Die gewählten Fächer eines oder verschiedener Schwerpunkte werden wie Pflichtfächer behandelt.⁶
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

² Verkürzung des Zeitraums für das praktische Studiensemester von 24 auf 20 Wochen mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

³ neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

⁴ § 4 Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

⁵ § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

⁶ § 4 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 neu gef. mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik⁷ erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat⁸ beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Fach und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
3. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
4. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit
6. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Schwerpunkte

§ 6 Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind aus den Grundlagenfächern des Bachelor-Studiengangs mindestens drei Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen: Einführung in die Informatik, Analysis und Programmieren 1)⁹ zu erbringen.
- (2) Studenten, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte in den Fächern des Basisstudiums erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

⁷ Redaktionelle Anpassung mWv 15.03.2011 durch Änderungssatzung v 26.09.2012

⁸ Redaktionelle Anpassung durch Änderungssatzung v 26.09.2012

⁹ mWv 01.10.2012 durch Änderungssatzung v 26.09.2012

- (3) Überschreiten Studenten die Frist nach Absatz 1, gilt die Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 7

Eintritt in das Vertiefungsstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer in den Fächern des Basisstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Kreditpunkten die Endnote ausreichend oder besser erzielt hat.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Zulassung zum Vertiefungsstudium besitzt und in den Fächern des Vertiefungsstudiums im Umfang von mindestens 20 ECTS-Kreditpunkten die Endnote ausreichend oder besser erhalten hat.

~~(3)~~¹⁰

§ 8¹¹

Zulassung zu den Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Basisstudium setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Vertiefungsstudium setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Student an der Hochschule des betreffenden Studiengangs im Vertiefungsstudium vorliegt,
 3. die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise vorliegen.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer insgesamt mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (4)¹² Die Frist von der Themenstellung der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt drei Monate bzw. fünf Monate bei Ausgabe der Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Fachsemesters.

¹⁰ § 7 Abs. 3 ersatzlos gestrichen mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

¹¹ § 8 neu gef. mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, der neben dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder der Fakultät Informatik angehören.
- (2) Der Fakultätsrat¹³ wählt den Vorsitzenden, seinen Vertreter und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS Kreditpunkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,25 in die Prüfungsgesamtnote ein.¹⁴
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3; (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3; (gut); 2,7; 3,0; 3,3; (befriedigend); 3,7; 4,0; (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Kreditpunkte erreicht wurden.
- (4) Im Bachelor-Zeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (5) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note aus dem Abschlussjahrgang und ggf. den beiden vorhergehenden Jahrgängen gebildet: A für die besten 10%; B für die nächsten 25%; C für die nächsten 30%; D für die nächsten 25%; E für die letzten 10%.¹⁵

§ 11¹⁶ Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.
- (2) Auf dem Zeugnis wird die erfolgreiche Belegung eines Schwerpunktes ausgewiesen, wenn fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von höchstens 5 ECTS außerhalb dieses Schwerpunktes gewählt wurden.

¹² § 8 Abs. 4 neu eingefügt mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

¹³ Redaktionelle Anpassung durch Änderungssatzung v 26.09.2012

¹⁴ § 10 Abs. 1 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

¹⁵ relative A- und B-Noten neu gebildet mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

¹⁶ § 11 neu gef. mWv 01.10.2010 durch Änderungssatzung v 02.07.2010

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines Bachelor of Science, Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Informatik ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen. ³Ab dem Wintersemester 2007/2008 werden im Diplomstudiengang Informatik keine Studienanfänger mehr aufgenommen.
- (2)¹⁷ Für Studierende im Bachelorstudiengang Informatik, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2009 aufgenommen haben, gilt bezüglich der Berechnung der Prüfungsgesamtnote weiter die Regelung des § 10 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Februar 2007, wenn der/die Studierende dies dem Studienamt bis spätestens 31. Dezember 2009 schriftlich mitteilt. ²Im Übrigen gilt für alle Studierende im Bachelorstudiengang Informatik, die am 1. Oktober 2009 ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, bezüglich der Berechnung der Prüfungsgesamtnote die Regelung des § 10 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 19.02.2007 in der Änderungsfassung vom 12.08.2009.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Informatik vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu führt, dass bei Wiederaufnahme des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik an der Hochschule Kempten vom 18. Oktober 2000 in der jeweiligen Fassung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (4) Studenten des Diplomstudienganges Informatik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Informatik überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Informatik ist dann nicht mehr möglich.

¹⁷ § 13 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2009 durch Änderungssatzung v 12.08.2009

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 26. September 2012 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Hochschule Kempten (SPO Inf-Ba/FHK) Vom 19. Februar 2007 und der Änderungssatzungen Vom 12. August 2009, Vom 02. Juli 2010, Vom 26. Juli 2010 und Vom 26. September 2012 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 25.07.2006
sowie der Genehmigung des Rektors vom 25.01.2007*

Kempten, 19.02.2007

*Prof. Dr. Schmidt
- Rektor -*

*Diese Satzung wurde am 19.02.2007 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die
Niederlegung wurde am 19.02.2007 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist
der 19.02.2007.*

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Hochschule Kempten¹⁸

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelor-Studienganges Informatik an der Hochschule Kempten

1. Basisstudium (1. und 2. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SW S	Art der Lehrveranstal- tung	Prüfungen		Endn otenbi ld. LN	ECTS- Punkte
				Art u. Dauer in Min.	ZV 1)		
IB-100	Einführung in die Informatik *)	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-101	Analysis *)	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-102	Programmieren 1 *)	8	SU, Ü, PR	schrPr 120			10
IB-107	Lineare Algebra u. Analytische Geometrie	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-108	Programmieren 2	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
IB-109	Algorithmen und Datenstrukturen	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-111	Theoretische Informatik	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-113	IT-Systeme	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-114	Rechnerarchitektur 1	4	SU, Ü	schrPr 90			6
IB-115	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-116	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, Ü	schrPr u/o mündlich u/o Studienarbeit			4
*) Grundlagen- und Orientierungsprüfungen = Basispflichtmodul mit 20 ECTS							60

¹⁸ Anlage neu gefasst mWv 15.03.2013 durch Änderungssatzung v 06.03.2013.

2. Vertiefungsstudium (3. und 4. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SW S	Art der Lehrveranstal- tung	Prüfungen Art u. Dauer in Min.	ZV 1)	otenbi Id. LN 1)	ECTS- Punkte
IB-200	Diskrete Mathematik	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-201	Datenbanken	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-202	Softwaretechnik 1	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-203	Betriebssysteme	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-204	Internettechnologien	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
IB-206	Softwaretechnik 2	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-207	Compiler	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-208	Rechnernetze	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-211	Verteilte Softwaresysteme	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
IB-212	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Numerik	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-213	Software Praktikum	4	PR	-		LN	5
IB-214	Projektmanagement	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
							60

3. Praktisches Studiensemester

Nr.	Fächer	SW S	Art der Lehrveranstal- tung	Prüfungen Dauer in Min.	ZV 1)	Endn otenbi Id. LN 1) 3) 2) 3)	ECTS- Punkte
IB-300	Prakt. Studiensemester	4)	PRT			Praxi sberic ht 1) 3)	25
IB-301	Praxisbegl. Lehrveranstaltungen	4	SU, Ü			LN 1) 2) 3)	5
							30

4. Vertiefungsstudium (6. und 7. Studiensemester)

Nr.	Fächer	SW S	Art der Lehrveranstal- tung	Prüfungen Art u. Dauer in Min.	ZV 1) 1)	otenbi ld. LN 1)	ECTS- Punkte
IB-400	Seminar	2	S	-		StA / Koll	5
IB-402	Projektarbeit	1	SU, S, PR	-		StA/ Koll	15
IB-403	IT-Sicherheit	4	SU, Ü	schrPr 90			5
IB-404	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer , Schwerpunkt Praktische Informatik 1)5)	12	SU, Ü, PR	schrPr 90- 120 1)			15
IB-405	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer , Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik 1)5)	16	SU, Ü, PR	schrPr 90- 120 1)			20
IB-406	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer , Schwerpunkt Game Engineering 1)5)	16	SU, Ü, PR	schrPr 90- 120 1)			20
IB-407	Bachelorarbeit/-seminar	2	BA,S	-		StA/ Koll	15
IB-408	Rechnerarchitektur 2 Nur Schwerpunkt Praktische Informatik 6)	4	SU, Ü, PR	schrPr 90			5
							60

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Prädikat „mit/ohne Erfolg“

3) Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder einzelne mit Erfolg bestanden werden.

4) 20 Wochen

5) wahlweise

6) muss besucht werden, wenn IB-404 gewählt wird

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
Koll	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
PR	=	Praktikum
PRT	=	Praktische Tätigkeit
S	=	Seminar
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
StA	=	Studienarbeit
schrP	=	schriftliche Prüfung